

Verbundene Rechtssachen C-379/08 und C-380/08

Raffinerie Mediterranee (ERG) SpA u. a.

gegen

Ministero dello Sviluppo economico u. a.

und

ENI SpA

gegen

Ministero Ambiente e Tutela del Territorio e del Mare u. a.

(Vorabentscheidungsersuchen
des Tribunale amministrativo regionale della Sicilia)

„Verursacherprinzip — Richtlinie 2004/35/EG — Umwelthaftung —
Zeitliche Anwendbarkeit — Umweltverschmutzung, die vor Ablauf der Frist für
die Umsetzung dieser Richtlinie begonnen und sich danach fortgesetzt hat —
Sanierungsmaßnahmen — Pflicht zur Anhörung der betroffenen Unternehmen —
Anhang II“

Schlussanträge der Generalanwältin J. Kokott vom 22. Oktober 2009 I - 2010

Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 9. März 2010 I - 2011

Leitsätze des Urteils

1. *Umwelt — Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden — Umwelthaftung — Richtlinie 2004/35 — Sanierungsmaßnahmen*
(Richtlinie 2004/35 des Europäischen Parlaments und des Rates, Art. 7 und 11 Abs. 4 sowie Anhang II Nr. 1.3.1)
2. *Umwelt — Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden — Umwelthaftung — Richtlinie 2004/35 — Sanierungsmaßnahmen*
(Richtlinie 2004/35 des Europäischen Parlaments und des Rates)

1. Art. 7 und Art. 11 Abs. 4 der Richtlinie 2004/35 über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden in Verbindung mit ihrem Anhang II sind dahin auszulegen, dass die zuständige Behörde befugt ist, Maßnahmen zur Sanierung von Umweltschäden, die am Ende eines kontradiktorischen, in Zusammenarbeit mit den betroffenen Betreibern durchgeführten Verfahrens beschlossen wurden und bereits durchgeführt wurden oder mit deren Durchführung begonnen wurde, wesentlich zu ändern. Beim Erlass einer solchen Entscheidung muss diese Behörde allerdings
 - insbesondere auch denjenigen Personen, auf deren Grundstücken Sanierungsmaßnahmen durchzuführen sind, Gelegenheit dazu geben, ihre Bemerkungen mitzuteilen, und diese berücksichtigen und
 - die in Nr. 1.3.1 des Anhangs II der Richtlinie 2004/35 genannten Kriterien berücksichtigen und in ihrer Entscheidung angeben, welche Gründe ihrer Wahl zugrunde liegen und welche Gründe es gegebenenfalls rechtfertigen, dass eine eingehende Prüfung im Hinblick auf die genannten Kriterien nicht durchgeführt werden musste oder dass diese beispielsweise wegen der
- die Betreiber anhören, denen die entsprechenden Maßnahmen auferlegt werden, sofern nicht die Dringlichkeit der Umweltsituation ein sofortiges Tätigwerden der zuständigen Behörde gebietet;

Dringlichkeit der Umweltsituation nicht durchgeführt werden konnte.

(vgl. Randnr. 67, Tenor 1)

2. Die Richtlinie 2004/35 über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden steht einer nationalen Regelung nicht entgegen, nach der die zuständige Behörde die Ausübung des Rechts von Betreibern, die von Umweltsanierungsmaßnahmen betroffen sind, auf Nutzung ihrer Grundstücke davon abhängig machen kann, dass sie

von ihr geforderte Arbeiten durchführen, und zwar auch dann, wenn diese Grundstücke von den Maßnahmen nicht betroffen sein sollten, weil sie bereits Gegenstand von früheren Sanierungsmaßnahmen waren oder nie verschmutzt wurden. Eine solche Maßnahme muss allerdings durch das Ziel gerechtfertigt sein, eine Verschlimmerung der Umweltsituation am Ort der Durchführung der Maßnahmen zu verhindern oder — in Anwendung des Vorsorgegrundsatzes — das Auftreten oder Wiederauftreten anderer Umweltschäden auf den genannten Grundstücken der Betreiber, die an den Küstenkomplex angrenzen, der Gegenstand der Sanierungsmaßnahmen ist, zu vermeiden.

(vgl. Randnr. 92, Tenor 2)